

(A) (Appel [GRÜNE])

ausgetreten. Die werden ihre guten Gründe gehabt haben. Ich denke, diese guten Gründen hätte die Landesregierung mit einer entsprechenden Initiative Nachdruck verleihen können. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Justizminister Dr. Krumsiek das Wort.

Justizminister Dr. Krumsiek: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nur wenige Sätze! In der sachlichen und rechtlichen Beurteilung stimme ich mit den Vorrednern Schreiber, Dr. Hahn und Lanfermann überein.

Herr Kollege Appel, Sie sollten den Landtag nicht mit einem juristischen Seminar verwechseln. Was müssen wir hier über Urteile des Landgerichts Göttingen diskutieren? Oder was muß uns eine einzelne Kölner Entscheidung interessieren? Gerade dieses Verfahren hat doch gezeigt, daß die Staatsanwaltschaften und die Gerichte durchaus in der Lage sind, mit solchen Fällen fertigzuwerden. Daß ein Rechtsmittel rechtsstaatlich in Anspruch genommen wird, gehört auch zum Gegenstand unserer Rechtspflege.

(B)

Meine Damen und Herren, ich bin der Auffassung, zur Aufhebung des Straftatbestandes des § 166 StGB besteht kein Anlaß.

(Beifall bei SPD, CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 11/5652, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/5326 abzulehnen. Ich frage Sie, ob Sie diesem Beschlußvorschlag zustimmen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Beschlußempfehlung entsprochen und der Antrag abgelehnt.

(C)

Ich rufe Punkt 11 auf:

Diskriminierung von unverheirateten Personen und von Beamtinnen im Erziehungsurlaub durch Verordnungen des Landes aufheben

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4295

Beschlußempfehlung und Bericht des
Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 11/5659

Ich eröffne die Beratung und frage, ob das Wort gewünscht wird. - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Innere Verwaltung empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 11/5659, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/4295 abzulehnen. Wer der Beschlußempfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltung? - Damit ist die Beschlußempfehlung angenommen und der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

(D)

Ich komme zu Tagesordnungspunkt 12.

Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/5673

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird für die Landesregierung durch Herrn Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Muntefering eingebracht. Bitte schön.

(A)

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Muntefering: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Heilberufsgesetz bildet den Rahmen, in dem die Heilberufskammern ihre Aufgaben durchzuführen haben. Die Heilberufskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und stellen gleichzeitig die berufliche Vertretung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte dar. Sie regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen, die von der Kammerversammlung beschlossen und vom zuständigen Fachministerium genehmigt werden.

Meinem Haus obliegt die Rechtsaufsicht über die Apotheker-, Ärzte- und Zahnärztekammern, dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft über die Tierärztekammern.

Mit der beabsichtigten Novellierung des Heilberufsgesetzes wird mehreren Anliegen Rechnung getragen.

Erstens. Die Pflicht zur Einrichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern bei den Heilberufskammern. Die bisher freiwillige Einrichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern bei den Ärztekammern hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Da auch bei den Zahnärztekammern Bedarf für solche Begutachtungsstellen besteht, damit Behandlungsfehler besser als bisher geklärt werden können, sollen nunmehr die gesetzlichen Grundlagen für diese neue Kammeraufgabe geschaffen werden.

(B)

Zweitens. Sicherstellung der Notfallversorgung von Patienten. Die Ärzte- und Zahnärztekammern waren bislang bereits gesetzlich verpflichtet, einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen. Nach den vorgesehenen Regelungen müssen sie ihn nunmehr auch bekanntmachen sowie eine Notfalldienstordnung erlassen. Damit wird Notfallpatienten noch besser als bisher geholfen.

Drittens. Regelung der beruflichen Weiterbildung in Teilzeit. Die Weiterbildung zum Facharzt ist grundsätzlich ganztägig durchzuführen. Exemplarisch für den ärztlichen Bereich eröffnet Artikel 25 der EG-Richtlinie nunmehr die Möglichkeit, eine Weiterbildung unter besonderen Bedingungen auch auf Teilzeitbasis abzuleisten.

(C)

Viertens. Die Ausübung ambulanter ärztlicher, tier- und zahnärztlicher Tätigkeiten wird grundsätzlich an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden. Mit dem Gesetzentwurf wird eine Regelung eingeführt, nach der die ambulante ärztliche, tier- und zahnärztliche Tätigkeit außerhalb des Krankenhauses grundsätzlich an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden ist.

Fünftens. Einführung eines Rügerechts. Den Kammern soll ein Rügerecht eingeräumt werden.

Sechstens. Anrechnung von Weiterbildungsgängen aus den neuen Bundesländern. Zeiten einer Weiterbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können als gleichwertige Weiterbildungsgänge anerkannt werden.

Siebtens. Das berufsgerichtliche Verfahren wird novelliert. Auch bei Wegzug des Beschuldigten aus dem Lande Nordrhein-Westfalen bleibt die Zuständigkeit der hiesigen Berufsgerichte bestehen.

Achtens. Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Heilberufskammern. Den Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern werden staatliche Aufgaben aus dem Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(D)

Neuntens. Anpassung an das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum. Mit Ratifizierung des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind unter anderem auch auf dem Gebiet des Niederlassungsrechtes Angehörige der EWR-Vertragsstaaten den Staatsangehörigen der EG-Mitgliedsstaaten gleichzustellen. Der Gesetzentwurf trägt der erforderlichen Umsetzung des EWR-Abkommens Rechnung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke für die Einbringung des Gesetzentwurfes.

Ich eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? Ich sehe das nicht und kann damit die Beratung schließen.

(A) (Vizepräsident Dr. Klose)

Vorgesehen ist die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 13 auf:

Gesetz zum Datenschutz im Gesundheitswesen - GDSG NW -

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/5705

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird ebenfalls durch den Herrn Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingebracht.

(B) Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Müntefering: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zwar hat der Landtag auf dem Gebiet des Datenschutzes mit dem Landesdatenschutzgesetz bereits ein besonders modernes, den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes entsprechendes Gesetz beschlossen. Personenbezogene Daten sind aber so unterschiedlich, daß dieses Gesetz noch bereichsspezifischer Ergänzungen bedarf.

Bekanntlich sind gerade personenbezogene Angaben über die Gesundheit - also Patientendaten - besonders sensibel. Da weder das Krankenhausgesetz noch das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten noch die gesetzlichen Vorschriften für die Gesundheitsämter bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen enthalten, sollen diese mit dem vorliegenden Entwurf geschaffen werden.

Hinzugefügt werden die bewährten Vorschriften des Krebsregistergesetzes, so daß in den genannten Bereichen in Zukunft einheitliche Vorschriften zum Schutz der Patientendaten bestehen. So sollen insbesondere im Krankenhaus die gleichen Datenschutzbestimmun-

(C) gen gelten, unabhängig davon, ob ein Patient ambulant oder stationär behandelt wird und unabhängig davon, ob die Kosten von einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung getragen werden.

Ich räume ein, daß es etwas länger gedauert hat, bis der Entwurf eingebracht werden konnte, dafür ist er aber auch in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und unter Beteiligung derjenigen erstellt worden, die später mit dem Gesetz umgehen müssen.

Ich meine, daß es gut gelungen ist, die Belange der Patienten und die Belange der Anwender auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, so daß einer zügigen Beratung in den zuständigen Ausschüssen nichts im Wege stehen dürfte.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke dem Herrn Minister für die Einbringung des Gesetzentwurfes.

Ich eröffne die Beratung und stelle zu diesem Punkt auch fest, daß Wortmeldungen nicht vorliegen, so daß die Beratung geschlossen werden kann.

(D) Es wird empfohlen, den Gesetzentwurf an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge als federführenden Ausschuß und mitberatenden an den Ausschuß für Innere Verwaltung zu überweisen. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 14 auf: